

Vorlage TOP: 3	Vorlage-Nr: 20/002/1999 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.11.1999
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der GO NW betr. "Einlage der Beteiligung an den Stadtwerken in den Betrieb Stadthalle Vennehof" vom 20.09.1999	
Beteiligte Ämter:	
VerfasserIn:	Herr Feldkamp
Beratungsfolge	Sitzungsdatum Gremium
	10.11.1999 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Siehe Anlagen

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW betr. Einlage der Beteiligung an den Stadtwerken in den Betrieb Stadthalle Vennehof vom 20. September 1999 wird genehmigt.

Anlagen:

1. Ausfertigung

Stadt Borken
Kämmerei

46325 Borken, 20. September 1999

*Für Genehmigung in der nä. planmäßigen
Praktikung*

Vorlage

für eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 der GO NW

Einlage der Beteiligung an den Stadtwerken in den Betrieb Stadthalle Vennehof

Im Zusammenhang mit der Kapitalbeteiligung unserer Nachbargemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und Velen zum 1. Oktober 1999 an den Stadtwerken Borken/Westf. GmbH ergibt sich für uns entsprechend dem Schreiben des Finanzamtes Borken vom 09.09.1999 (siehe Anlage) die Möglichkeit, die negativen Betriebsergebnisse unserer Stadthalle mit den Gewinnen unserer Stadtwerke zu saldieren, um so eine Reduzierung der Steuerlast zu erreichen. Voraussetzung dafür ist, daß die Kapitalbeteiligung der Stadt an den Stadtwerken in den Betrieb gewerblicher Art Stadthalle Vennehof als gewillkürtes Betriebsvermögen zum 1. Oktober 1999 eingelegt wird.

Auswirkungen auf die Zuständigkeiten seitens der parlamentarischen Gremien als auch auf die Organisation innerhalb der Verwaltung ergeben sich durch die Einlage nicht.

Herr Bürgermeister Ehling und Herr Stadtverordneter Bonin fassen gem. § 60 Abs. 1 der GO NW folgende Dringlichkeitsentscheidung:

„Die Beteiligung der Stadt Borken mit 96,71 Prozent an den Stadtwerken Borken/Westf. GmbH in Höhe von 6.135.502,57 Euro (12.000.000,00 DM) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 als gewillkürtes Betriebsvermögen in den Betrieb gewerblicher Art „Stadthalle Vennehof“ eingelegt.“

[Signature]
Hr. Plesmann
(Ehling)
Bürgermeister

[Signature]
Stadtverordneter

[Signature]

(Middel)
Erster Beigeordneter
-Schriftführer-



Finanzamt Borken

Finanzverwaltung NRW - Postfach 12 40 - 46302 Borken

Stadt Borken
z.Hd. Herrn Mittel
Postfach 17 64

46322 Borken

Stadt Borken
EINGANG
13. SEP. 1999

H. Mittel
Herrn Mittel

Bitte Steuernummer/Geschäftszeichen
in der Antwort angeben

Bearbeiter Frau Lehmkühl	Zimmer 224
Durchwahl-Nr. 02861/938-0	Nebenstelle 224
Wir haben gleitende Arbeitszeit. Ihren zuständigen Bearbeiter erreichen Sie telefonisch am besten montags bis freitags in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr	

Steuernummer/Geschäftszeichen
307/0057/1899
S IX

Ihr Zeichen und Tag

Datum
9.9.1999

me. Borken

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gem. § 89 AO vom 17.6.1999

Kopie der Stadt Borken

Sehr geehrter Herr Mittel,

entsprechend Ihrem Antrag vom 17.6.1999 sowie der nachfolgenden ergänzenden Schriftsätze und Erörterungen erteile ich hiermit folgende verbindliche Auskunft:

1. Der Kapitalanteil an den Stadtwerken Borken kann, soweit er weniger als 100 % beträgt, in einen Betrieb gewerblicher Art als gewillkürtes Betriebsvermögen eingelegt werden. Da es sich bei dem Kapitalanteil um ein einheitliches Wirtschaftsgut handelt, ist eine Aufgliederung und Einlage in mehrere Betriebe gewerblicher Art nicht zulässig.
2. Betriebe gewerblicher Art können grundsätzlich gewillkürtes Betriebsvermögen bilden, sofern sie ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Nach bisheriger ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung ist die Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen bei der Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschußrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG nicht zulässig. Die von Ihnen zitierte Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 15.7.1998, Az. II 490/95, ist nicht rechtskräftig.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts muß ihr entsprechendes Wahlrecht in einer Bilanz ausüben. Ein bestimmtes Buchführungssystem ist nicht vorgeschrieben. Hieraus folgt, daß sich Betriebe gewerblicher Art, die nicht unter die EigVO fallen, nach dem Erlaß des

Dienstgebäude
Nördring 184
46325 Borken
 Nebengebäude

Telefon
02861/938-0

Fax-Nr
938-100

Besuchszeit
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr
13:30 bis 15:00
Gleitende Arbeitszeit
zwischen 07.00 und 18.00 Uhr

Konten:
Landeszentralbank Bocholt
Kreissparkasse Borken

BLZ
428 000 00
428 513 10

Konto-Nr.
42 801 500
7773

FinMin NRW vom 23.12.1987 S 0311 - 4 VC 2 mit den Aufzeichnungen begnügen dürfen, die nach dem Gemeinde-Haushaltsrecht zu führen sind, sofern sich aus ihnen eine ordnungsgemäße Bilanz ableiten läßt.

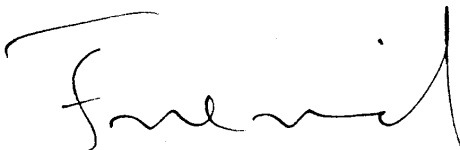
Inwieweit die Voraussetzungen des Erlasses bei dem in Frage kommenden Betrieb gewerblicher Art erfüllt sind, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

3. Für den Betrieb gewerblicher Art "Stadhalle der Stadt Borken" sind bisher keine KSt-Veranlagungen durchgeführt worden. Steuererklärungen können daher noch für die nicht verjährten Veranlagungszeiträume eingereicht werden.
4. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich gem. § 8 Abs. 1 KStG nach den Vorschriften des EStG und des KStG. Entsprechend ist die Vorschrift des § 10 d EStG zum Verlustabzug auch im KSt-Recht anwendbar. Im Rahmen der nachzuholenden KSt-Veranlagungen für die nicht verjährten Veranlagungszeiträume erfolgt entsprechend § 10 d Abs. 3 EStG jeweils die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs. Die hiernach festgestellten Verluste sind - nach Einlage der Beteiligung an den Stadtwerken Borken - mit möglichen Erträgen aus dieser Beteiligung zu verrechnen.

Abschließend weise ich darauf hin, daß diese Auskunft .

- nach Treu und Glauben Bindungswirkung nur entfaltet, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem in der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht abweicht,
- außer Kraft tritt, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Frericks